



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Schwimmunterricht in der Volksschule Grundsätze und Empfehlungen

Schwimmunterricht in der Volksschule soll nur von Lehrpersonen oder Schwimmsachpersonen erteilt werden, die im Besitz eines gültigen Brevets der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG sind.

Wasser-Sicherheits-Check WSC

Seit dem Schuljahr 2013/14 müssen alle Schülerinnen und Schüler des Kantons Bern den Wasser-Sicherheits-Check (WSC) bis spätestens Ende des 4. Schuljahres der Primarstufe absolvieren. Allen Schülerinnen und Schülern, welche den Test bestanden haben, wird der offizielle WSC-Ausweis abgegeben. Dieser kann bei der Bildungs- und Kulturdirektion kostenlos bezogen werden.

Bei Nichtbestehen des WSC müssen die Eltern informiert werden und den betroffenen Kindern soll die Möglichkeit gegeben werden, diese Lücke bis spätestens Ende des 6. Schuljahres der Primarstufe zu schliessen (z.B. durch Kurse von Schwimmschulen oder durch Kurse im Rahmen des freiwilligen Schulsports). Es ist wichtig, dass auch die Lehrpersonen der Folgeschule darüber informiert werden, welche Schülerinnen und Schüler den WSC bestanden oder nicht bestanden haben.

Schwimmunterricht kann an den Schulen wie folgt erteilt werden:

- als obligatorischer Sportunterricht (1-3 Wochenlektionen) oder als fakultativer Unterricht als „Angebot der Schule“; beide Varianten beinhalten die gemeinsame Finanzierung Kanton/Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs (vgl. nachfolgende Vorgaben zu Organisation und Gruppengrössen bzw. Finanzierung).
- als freiwilliger Schulsport, organisiert und finanziert durch die Gemeinden.

Organisation, Gruppengrössen und Finanzierung

Die Gruppengrössen für den Schwimmunterricht werden in den Richtlinien für Schülerzahlen vom 25. Mai 2009 ausgewiesen. Dabei wird für den Schwimmunterricht eine Gruppengrösse von max. 14 Schülerinnen/Schülern (Normalbereich 8-14 Schülerinnen/Schüler) bezeichnet. Zusätzliche Lektionen als Folge der Aufteilung einer Klasse in zwei Gruppen werden entweder als ordentliche Pensen oder als Einzellektionen durch das zuständige Schulinspektorat bewilligt. Sie werden im Rahmen des Lastenausgleichs finanziert.

Vor dem Schwimmen mit einer Klasse sind die Faktoren Unterrichtsorganisation, Wassertiefe, Alter, Können und Disziplin der Schülerinnen und Schüler, Übersichtlichkeit, Anzahl und Störfaktor anderer Badbenutzer/-innen usw. zu beurteilen und abzuwägen. Je nach Situation ist es in Absprache mit der Schulleitung zulässig, mehr als 14 Schülerinnen und Schülern Schwimmunterricht zu erteilen.

Obhuts- und Aufsichtspflicht von Lehrpersonen

Lehrpersonen müssen sich bewusst sein, dass sie auch im Schwimmunterricht gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhuts- und Sorgfaltspflicht zu erfüllen haben. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden. Eine Lehrperson kann sich bei einem Unfall nicht darauf berufen, aufgrund ihrer ungenügenden Ausbildung nicht in der Lage gewesen zu sein, die Gefahr zu erkennen und abzuwenden. Es gehört daher zu den Kernaufgaben jeder Lehrperson, allgemeine und schwimmspezifische Sicherheitsbestimmungen zu kennen und diese strikte zu beachten, Risiken vorauszusehen und mit entsprechenden, den Verhältnissen angemessenen Massnahmen einzuschränken. Vgl. dazu auch den Leitfaden Rechtliche Verantwortlichkeit von Lehrpersonen im Beruf.

Aktivitäten im oder auf dem Wasser ausserhalb von Badeanstalten

Schwimmen und Baden in stark fliessenden Gewässern im Rahmen des Unterrichts oder bei besonderen Schulanlässen stellt ein erhöhtes Risiko dar. Davon raten wir dringend ab.

Schwimmen in Seen und stehenden Gewässern kann je nach Situation ein erhöhtes Risiko darstellen. Eine entsprechende Analyse der Situation und der Rahmenbedingungen ist daher notwendig. Beim Vorliegen einer klaren Gefahrensituation ist auf das Schwimmen und Baden zu verzichten.

Aktivitäten wie Bootsfahrten auf Gewässern sind nur unter der Beachtung entsprechender Sicherheitsvorkehrungen und unter fachkundiger Aufsicht zu empfehlen. Das Tragen einer Schwimmweste ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Brevetpflicht und Wiederholungskurse

Schwimmunterricht in der Volksschule soll nur von Lehrpersonen oder (anderen) Schwimmsachpersonen erteilt werden, die im Besitz eines gültigen Brevets der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft sind. Seit Januar 2011 werden von der SLRG Ausbildungen in Modulen angeboten. Bisherige Brevets 1 behalten ihre Gültigkeit. Beim Besuch des nächsten Wiederholungskurses wird das Brevet 1 in die neue Struktur übergeführt. Je nachdem welcher Leistungsnachweis im Kurs bestanden wird, erhalten die Teilnehmenden das Brevet Basis Pool oder Brevet Plus Pool. Die Ausbildungen zum Brevet Basis Pool und zum Brevet Plus Pool müssen alle 4 Jahre durch den Besuch eines Wiederholungskurses oder eines Fortbildungsmoduls aufgefrischt werden. Die Gültigkeit der BLS-AED-Ausbildung beschränkt sich jedoch auf 2 Jahre; das bedeutet, dass alle 2 Jahre ein Wiederholungskurs BLS-AED absolviert werden muss, damit auch der BLS-AED seine Gültigkeit behält. Der WK BLS-AED kann allenfalls mit einem WK Pool kombiniert werden. Die empfohlene Mindestausbildung ist abhängig davon, wo der Schwimmunterricht durchgeführt wird:

in beaufsichtigtem Schwimm- oder Hallenbad	<u>Brevet Basis Pool</u>
in unbeaufsichtigtem Schwimm- oder Hallenbad	<u>Brevet Plus Pool</u> (erfordert Nothilfe, BLS-AED)
in beaufsichtigtem Seebad (mit Eintrittsgebühr)	<u>Brevet Basis Pool</u>
im See	<u>Brevet Basis Pool + Modul See</u> (erfordert Nothilfe, BLS-AED)

Rückerstattung Weiterbildungskosten SLRG-Module

Der Besuch der Module Brevet Basis Pool, Brevet Plus Pool und See der SLRG sowie der Kurse Nothilfe und BLS-AED ist für die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern von dienstlichem Interesse. Eine Ausbildung in BLS-AED ist grundsätzlich für jede unterrichtende Lehrperson zu empfehlen, unabhängig davon, ob sie Schwimmunterricht erteilt.

Kosten für die Module Brevet Basis Pool, Brevet Plus Pool, See, Nothilfe, BLS-AED und für Wiederholungskurse werden zurückerstattet, sofern der Besuch dieser Module/Kurse im Einverständnis mit der Schulleitung erfolgt ist. Zudem werden die mit dem Absolvieren der Module/Kurse verbundenen Eintrittskosten zurückerstattet. Dazu muss das Online-Formular „Rückerstattungen Weiterbildung“ beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) eingereicht werden. Informationen sind zu finden unter: Rückerstattung Weiterbildung Auskünfte zur Rückerstattung können unter rueckerstattungen.bkd@be.ch oder 031 636 77 00 eingeholt werden.

Das Institut für Weiterbildung (IWB) der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) bietet entsprechende Grund- und Weiterbildungskurse an, welche durch den Kanton finanziert werden <https://www.phbern.ch/weiterbildung>.

Anfragen betreffend Kursangebote der SLRG können an die regionalen Sektionen oder direkt an die Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG, Geschäftsstelle SLRG, gerichtet werden Kontaktformular.

Bern, September 2021